

BVGer E-148/2025 vom 17. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-148_2025_d20241217

FR: TAF E-148/2025 du 17 décembre 2024

IT: TAF E-148/2025 del 17 dicembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. Dezember 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. dazu aber nachfolgend E. 4.2).

E. 1.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil auch nur summarisch begründet werden kann (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-148/2025 Seite 8

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, gilt als Asylgesuch (Art. 18 AsylG). Hierbei ist rechtsprechungsgemäss von einem weiten Verfolgungsbegriff auszugehen (vgl. auch Urteil des BVGer D-7001/2023 vom 19. August 2024 E. 5.1 m.H.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei anlässlich der Vorsprache beim MIKA am 19. April 2023 an das BAZ Basel verwiesen worden (Beschwerde Ziff. 2.1). Er habe mithin nicht ein Asylgesuch gestellt, sondern ein Gesuch um Aufenthalt nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AsylG, was sich aus seinen Ausführungen an der Anhörung vom 31. Juli 2023 ergebe. Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Vorsprache beim BAZ Basel am 21. April 2023 das «Personalienblatt für

E-148/2025 Seite 9 Asylsuchende» ausgefüllt hat. Anlässlich der Anhörung vom 31. Juli 2023, befragt zu den Asylgründen, gab der Beschwerdeführer unter anderem an, er habe vor seiner erneuten Ausreise aus Russland im Jahre 2020 einen Streit gehabt mit (...), die ihn bedroht hätten, weil er Armenier sei, und er befürchte, dass er nach einer allfälligen Rückkehr nach Russland in den Krieg einberufen werde (so sinngemäss im Anhörungsprotokoll vom 31. Juli 2023 [Akten-VI] 18/9 F 13, F 45, F 46, F 47). Es ist daher korrekt, wenn das SEM diese Ausführungen in Anwendung von Art. 18 AsylG (vgl. vorne E. 3.3) als Asylgesuch qualifiziert hat. Im Übrigen gingen auch der Beschwerdeführer selbst sowie sein Rechtsvertreter während des vorliegenden Asylverfahrens davon aus, dass er, der Beschwerdeführer, nach seiner Rückkehr in die Schweiz erneut um Asyl ersucht habe, so wurde er von den SEM-Mitarbeitenden über das Asylverfahren belehrt und hat ihre Fragen zu den Asylgründen stets beantwortet (vgl. dazu insbesondere Ausführungen der befragenden Person an der Personalienaufnahme vom 2. Mai 2023 [Akten-VI 11/6]; Anhörungsprotokoll vom 31. Juli 2023 [Akten VI 18/9] Begrüssung, F 44, F55; Verfügung über die in das erweiterte Verfahren vom 3. August 2023 [Akten-VI 22/1; Anfrage des Rechtsvertreters vom 7. August 2023 [Akten-VI 27/12]). Auch dem Schreiben des SEM vom 9. November 2024 [Akten-VI 32/3] hat er nicht widersprochen. Erst nach Erhalt des angefochtenen Entscheids vom 17. Dezember 2024 will der

Beschwerdeführer gar kein Asylgesuch gestellt haben und soll die Vorinstanz zu Unrecht einen Asylentscheid erlassen haben. Dass die Vorinstanz nach Erhalt des Einspracheentscheids des MIKA vom (...) 2024 noch über das Asylgesuch zu befinden hatte, hat demnach seine Richtigkeit. Dass sie dies in Form einer anfechtbaren Verfügung getan hat, ist nicht zu beanstanden. Weder die erwähnte erste Aufforderung des MIKA vom 19. April 2023, wonach der Beschwerdeführer sich beim BAZ Basel melden sollte, noch das Schreiben des SEM vom 9. November 2024, wonach der Beschwerdeführer beim MIKA ein Gesuch um Familienzusammenführung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG stellen sollte, vermögen an dieser Beurteilung etwas zu ändern.

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer um die Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG ersucht beziehungsweise seinen Einbezug in die Härtefallbewilligung seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Tochter beantragt, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz vorliegend zu Recht (vgl. oben E. 4.1) einen Asylentscheid gefällt hat. Es liegt mithin

E-148/2025 Seite 10 kein Fall vor, bei welchem die Vorinstanz ihre Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verweigert hätte (vgl. Art. 14 Abs. 2 AsylG; zur Überschneidung der Gründe für einen Wegweisungsvollzug mit den Gründen für eine Härtefallbewilligung vgl. Urteil des BVGer F-5205/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 3.4 m.H. und nachfolgend E. 5.2 ff.). Auf den beschwerdeweise erhobenen Antrag des Beschwerdeführers um Erteilung einer Härtefallbewilligung ist daher mangels Anfechtungsobjekt und mangels Zuständigkeit nicht einzutreten (vgl. dazu Urteil des BVGer E-3148/2024 vom 8. Juli 2024 E. 1.3.3). Ein Beizug der kantonalen Akten – wie vom Beschwerdeführer beantragt – erübrigt sich damit.

E. 4.3

Da sich die Beschwerde im Übrigen auch – wie nachfolgend zu zeigen ist – als offensichtlich unbegründet erweist und daher abzuweisen ist, erübrigen sich weitere Abklärungen ebenfalls, insbesondere der beantragte Beizug diverser kantonalen Dossiers. Ergänzend ist festzuhalten, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt zutrifft und sich die Vorinstanz – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – zu Recht auf die für im vorliegend zu beurteilenden Fall massgeblichen Fakten beschränkt hat.

E. 4.4

Bezüglich der von der Vorinstanz konkret verneinten Asylgründe erhebt der Beschwerdeführer keine Einwände, insbesondere beanstandet er nicht, dass die Vorinstanz weder im Streit in Moskau mit den (...), noch in der in Russland geltenden allgemeinen Wehrpflicht keinen Asylgrund sah. Unbeanstandet blieb auch die Einschätzung der Vorinstanz betreffend die Schilderungen des Beschwerdeführers zum in der Ukraine Erlebten. Weder aus den Akten noch aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich für das Bundesverwaltungsgericht Hinweise für sog. Vor- oder Nachfluchtgründe betreffend Russland oder Armenien, weshalb der vorinstanzliche Entscheid insoweit ohne Weiteres zu bestätigen ist.

E. 5.1

Die Beanstandungen des Beschwerdeführers richten sich im Kern denn auch gegen die von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid ebenfalls verfügte Wegweisung und deren

Vollzug. In diesem Zusammenhang macht er geltend, dass sie den Grundsatz der Einheit der Familie verletzen würden. Darauf ist nachfolgend einzugehen. Hierbei ist auch auf die Koordination des asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahrens

E-148/2025 Seite 11 und die sich daraus ableitende Zuständigkeit der jeweiligen Behörden einzugehen.

E. 5.2

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]), oder wenn ein potenzieller Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 ff., 2009/50 E. 9 jeweils m.w.H.). Ein solcher Anspruch kann sich aus der ausländerrechtlichen Gesetzgebung ergeben, auf der BV beruhen oder aber völkerrechtliche Bestimmungen zur Grundlage haben. Er muss aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts offensichtlich sein (BGE 145 I 308 E. 3.1, 137 I 351 E. 3.1 jeweils m.H.).

E. 5.3.1

In Art. 14 Abs. 1 AsylG ist der sogenannte Grundsatz des Vorrangs des Asylverfahrens (gegenüber ausländerrechtlichen Verfahren) festgehalten. Demnach kann eine asylsuchende Person ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein potenzieller Anspruch auf deren Erteilung. Ist dies der Fall, geht die Zuständigkeit, die Wegweisung aus der Schweiz zu verfügen, von den Asylbehörden auf die kantonale Ausländerbehörde über, welche über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung befindet (BGE 145 I 308 E. 3.1 m.w.H.; vgl. auch BVGE 2013/37 E. 4.4 und EMARK 2001 Nr. 21 E. 8d; Urteil des BVGer E-3936/2019 vom 3. März 2020 E. 6.3).

E. 5.3.2

Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist daher vorfrageweise zu prüfen, ob sich die asylsuchende Person auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann. Als Anspruchsgrundlage fällt dabei unter anderem Art. 8 EMRK in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist. Diese besagt, dass Ausländerinnen und Ausländern gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwächst, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Zu den

E-148/2025 Seite 12 Familienbeziehungen, die nach dem Bundesgericht unter den Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen, gehört neben jener zwischen den Gatten auch jene zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Beziehungen wie das Verhältnis zu volljährigen Kindern fallen nur in den Schutzbereich der Konvention, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, welches über die normalen affektiven

Beziehungen hinaus- geht (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2). Ein solches kann sich aus Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (Urteile des BGer 2C_1062/2019 vom 5. Mai 2020 E. 6.2.1, 2C_757/2019 vom 21. April 2020 E. 2.1 f.). Weiter muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied grundsätz- lich um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1). Von einem gefestigten Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1 m.w.H.). Auf den Schutz des Privat- und Familienlebens können sich in Ausnahme- situationen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesgerichts auch Personen beru- fen, deren Anwesenheit rechtlich nicht geregelt ist beziehungsweise die al- lenfalls über kein (gefestigtes) Anwesenheitsrecht verfügen, deren Anwe- senheit aber faktisch als Realität hingenommen wird respektive aus objek- tiven Gründen hingenommen werden muss (vgl. BGE 138 I 246 E. 3.3.1, 130 II 281 E.3.2.2 m.w.H. sowie Urteile des BGer 2C_639/2012 vom 13. Februar 2013 E. 1.2.2 und 4.4; 2C_1045/2014 vom 26. Juni 2015 E. 1.1.3; 2C_360/2016 vom 31. Januar 2017 E. 5.2; vgl. zur Rechtspre- chung des EGMR die Urteile Jeunesse gegen Niederlande vom 3. Oktober 2014, 12738/10, § 103 ff. m.w.H., Agraw gegen Schweiz vom 29. Juli 2010, 3295/06, § 44 ff. und Mengesha Kimfe gegen Schweiz vom 29. Juli 2010, 24404/05, § 61 ff.; zum Ganzen: Urteil des BVGer E-1995/2020 vom 26. August 2020 E. 6.3.1).

E. 5.3.3

Ergibt die vorfrageweise Prüfung, dass sich die asylsuchende Person auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann, ist sie im Asyl- und Wegweisungsverfahren darauf hinzuweisen, dass sie ein entsprechendes Bewilligungsgesuch bei der zuständigen kantona- len Ausländerbehörde einzureichen hat. Ist bei der kantonalen Ausländer- behörde bereits ein Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hängig, so hat das SEM – weist es das Asylgesuch ab oder tritt es auf

E-148/2025 Seite 13 dieses nicht ein – die Wegweisung nicht zu verfügen. Das Bundesverwal- tungsgericht hebt diesfalls eine vom SEM verfügte Wegweisung auf (Urteil des BVGer E-3936/2019 vom 3. März 2020 E. 6.5 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21 E. 9a; ebenso BVGE 2013/37).

E. 5.3.4

Weist die kantonale Migrationsbehörde das Gesuch während eines rechtshängigen Beschwerdeverfahrens ab oder tritt sie – mit der Begrün- dung, es bestehe kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilli- gung – formell darauf nicht ein, ist nach der Rechtsprechung des Bundes- verwaltungsgerichts davon auszugehen, dass die kantonale Behörde das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung geprüft und das Vorlie- gen eines Anspruchs verneint hat. Da sich in diesen Fällen die ursprüngli- che asylrechtliche Anordnung der Wegweisung durch das Bundesamt für Migration (BFM, heute SEM) mit derjenigen der kantonalen Migrationsbe- hörde deckt, bestätigt das Bundesverwaltungsgericht jeweils die asylrecht- liche Anordnung der Wegweisung (vgl. Urteil des BVGer E-4552/2008 vom

E. 5.3.5

Mit Schreiben vom 9. November 2023 hat das SEM den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass es nach einer vorfragenweisen Prüfung zum Schluss gekommen sei, im vorliegenden Verfahren sei das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht geeignet, über das Gesuch um ausländerrechtliche Familienzusammenführung zu befinden, worauf der Beschwerdeführer am 10. November 2023 – und damit während der Anhängigkeit des Verfahrens beim SEM – beim MIKA ein Gesuch um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung stellte. Die Vorgehensweise des SEM entspricht insoweit der oben wiedergegebenen Praxis (vgl. oben E. 5.3.3). Die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik ist nicht zu hören.

E. 5.3.6

Mit Verfügung vom (...) 2023 trat die Sektion jedoch auf das Gesuch nicht ein. Eine dagegen erhobene Einsprache wurde vom Rechtsdienst des MIKA mit Entscheid vom (...) 2024 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Dieser Entscheid wurde nicht weiter angefochten. Da im hier zu beurteilenden Fall das während des Asyl- und Wegweisungsverfahrens eingeleitete kantonale Bewilligungsverfahren bereits vor Erlass des Asylentscheids durch das SEM beendet worden war, wobei die kantonale Migrationsbehörde auf das Bewilligungsgesuch nicht eingetreten ist

E-148/2025 Seite 14 und unter Hinweis auf das hängige Asylverfahren die Anordnung einer Wegweisung unterlassen hat, hat die Vorinstanz zur Recht über die Wegweisung befunden (vgl. zum Vorrang des Asylverfahrens BGE 149 I 72 E. 1, 139 I 330 E. 1.4.2; Urteil des BGer 2A.8/2005 vom 30. Juni 2005 E. 3.1; vgl. auch Urteile des BVGer E-1995/2020 vom 26. August 2020 E. 6.3.3 m.H.a E-4552/2008 vom 8. März 2012 E. 6.4). Die Vorinstanz hat sodann im vor Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Entscheid lediglich vorfrageweise einen Aufenthaltsanspruch des Beschwerdeführers geprüft und verneint, wobei sie jedoch zum gleichen Schluss gekommen ist wie das MIKA. Sie hat demzufolge faktisch, nicht aber formell auf den Entscheid des MIKA abgestellt. Insoweit erübrigt sich auch die vom Beschwerdeführer beschwerdeweise vorgebrachte Kritik am Einspracheentscheid des Rechtsdiensts des MIKA vom (...) 2024 und insbesondere seine Kritik am Verhalten der Migrationsbehörde, die seine gestaffelte Ausschaffung veranlasst und durchgesetzt habe. Das Vorgehen der Vorinstanz erweist sich im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 AsylG (vgl. oben E. 5.3.1). In der hier zu beurteilenden Konstellation war sie denn auch formell nicht an den kantonalen Entscheid der verwaltungsrechtlichen Behörde gebunden (zum Begriff der res iudicata vgl. BGE 142 III 210 E. 2.1; Urteil des BGer 2C_69/2019 vom 4. November 2019 E. 2.1). Dies auch deshalb, weil die Sektion auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 10. November 2023 auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung überhaupt nicht eingetreten war (vgl. hierzu Einspracheentscheid des MIKA vom 31. Januar 2024 II. Erwägungen Ziff. 1 S. 3) und Gegenstand der Einsprache im Kern die Frage des Eintretens bildete (daselbst Ziff. 4) und, weil die materielle Rechtskraft eines Entscheids nur das Dispositiv erfasst (BGE 144 I 11 E. 4.2), nicht aber die in einem Entscheid beurteilten Vor- und Nebenfragen (vgl. Urteil des BGer 4A_525/2021 vom 28. April 2022 E. 5.3.2). Aber auch, weil es vorliegend um die Frage der Wegweisung und deren Vollzug geht. Freilich drängt sich eine andere Beurteilung jeweils erst dann auf, wenn neue Aspekte zu berücksichtigen sind. In der Sache ist mit der Beurteilung der Vorinstanz einig zu gehen, dass weder die Ehefrau noch die minderjährige Tochter des Beschwerdeführers über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügen, da ihnen – und dies erst

im Jahre 2023 – lediglich je eine sog. Härtefallbewilligung ausgestellt worden

E-148/2025 Seite 15 ist. Gleiches gilt für die Einschätzung der Vorinstanz, wonach kein faktisches Aufenthaltsrecht gegeben ist. Bezüglich der erwachsenen Kinder stellt sich die Frage nach Art. 44 AsylG insoweit nicht mehr, als sie nicht mehr der Kernfamilie zuzurechnen sind und auch keine weiteren Umstände ersichtlich sind. Damit hat ihr Aufenthaltsstatus ohnehin keinen Belang.

E. 5.3.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer folglich weder aus Art. 44 Abs. 1 AsylG und demzufolge auch nicht aus Art. 8 EMRK einen Anspruch für sich ableiten kann, weil er derzeit weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet. Insoweit sind die beschwerdeweise erhobenen weiteren umfangreichen Einwände des Beschwerdeführers zu den näheren Umständen bei Vollzug der Wegweisung und zur Familienzusammenführung nicht zu hören.

E. 5.3.8

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, durch seine gestaffelte Ausschaffung im Jahre 2019 seien seine eigenen und die Grundrechte seiner Familie verletzt worden, weshalb die Familienzusammenführung aus Gründen der Wiedergutmachung und aus Gründen der Verhältnismässigkeit zu gewähren sei, ist er darauf hinzuweisen, dass Art. 44 AsylG eine «Kann-Bestimmung» ist, weshalb der Vorinstanz ein grosses Ermessen zukommt. Im hier zu beurteilenden Fall hat die Vorinstanz ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt, folgte sie bei der Beurteilung der Sachlage doch der konstanten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesgerichts sowie des EGMR zu Art. 44 AsylG beziehungsweise Art. 8 EMRK. 6. 6.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-148/2025 Seite 16 6.2 6.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 6.2.2 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). 6.2.3 Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 6.2.4 Eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaft materiell nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt, kann sich nicht auf das Non-Refoulement-Gebot berufen (Urteil des BGer 2C_87/2007 vom 18. Juni 2007

E. 4.2.1). Um sich auf das Non-Refoulement-Gebot berufen zu können, muss der Beschwerdeführer vielmehr eigene Asylgründe glaubhaft machen beziehungsweise dartun, dass ihm Folter oder unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bei einer Wegweisung drohen (vgl. Urteil des BGer 2C_588/2019 vom 30. Januar 2020 E. 5.1).

6.2.5 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

6.2.6 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in einen seiner Heimatstaaten dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK

E-148/2025 Seite 17 verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in den beiden Heimatstaaten lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

6.2.7 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.3 6.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

6.3.2 Die allgemeine Situation in der Russischen Föderation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Krieges gegen die Ukraine nicht als unzumutbar erscheinen (vgl. Urteile des BVerfG E-4815/2022, E-4813/2022 vom 2. März 2023 E. 5.3.3 ff., D-6448/2020 vom 20. September 2022 E. 8.3.3). Auch die allgemeine Situation in Armenien steht einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen (vgl. Urteil des BVerfG E-5609/2024 vom 28. November 2024 S. 8). Des Weiteren ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung individuelle Gründe verneint, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Beschwerdeweise wird denn auch nicht beanstandet, dass die Rückkehr aus Gründen der Gesundheit des Beschwerdeführers unzumutbar wäre. Der Vorinstanz ist auch insoweit zu folgen, als sie dem Beschwerdeführer die Rückkehr in seine Heimat – sei es Russland oder Armenien – in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zumutet.

6.3.3 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-148/2025 Seite 18 6.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVerfGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

6.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als

zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 4.2).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 6.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.4

Eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaft materiell nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt, kann sich nicht auf das Non-Refoulement-Gebot berufen (Urteil des BGer 2C_87/2007 vom 18. Juni 2007 E. 4.2.1). Um sich auf das Non-Refoulement-Gebot berufen zu können, muss der Beschwerdeführer vielmehr eigene Asylgründe glaubhaft machen beziehungsweise dartun, dass ihm Folter oder unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bei einer Wegweisung drohen (vgl. Urteil des BGer 2C_588/2019 vom 30. Januar 2020 E. 5.1).

E. 6.2.5

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren

keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.2.6

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in einen seiner Heimatstaaten dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in den beiden Heimatstaaten lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.2.7

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.2

Die allgemeine Situation in der Russischen Föderation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Krieges gegen die Ukraine nicht als unzumutbar erscheinen (vgl. Urteile des BVGer E-4815/2022, E-4813/2022 vom 2. März 2023 E. 5.3.3 ff., D-6448/2020 vom 20. September 2022 E. 8.3.3). Auch die allgemeine Situation in Armenien steht einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen (vgl. Urteil des BVGer E-5609/2024 vom 28. November 2024 S. 8). Des Weiteren ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung individuelle Gründe verneint, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Beschwerdeweise wird denn auch nicht beanstandet, dass die Rückkehr aus Gründen der Gesundheit des Beschwerdeführers unzumutbar wäre. Der Vorinstanz ist auch insoweit zu folgen, als sie dem Beschwerdeführer die Rückkehr in seine Heimat - sei es Russland oder Armenien - in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zumutet.

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 4.2).

E. 8

Der Beschwerdeführer beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Da sich seine Begehren von vorneherein als aussichtslos erwiesen haben, ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) nicht gegeben, weshalb das Gesuch ungeachtet der geltend gemachten Mittellosigkeit abzuweisen ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-148/2025 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.